

---

Vorstoss-Nr: 221-2011  
Vorstossart: **Motion**

Eingereicht am: 16.06.2011

Eingereicht von: Kommission Gesetz über freiheitsbeschränkende Massnahmen im Jugendstraf- und -massnahmenvollzug und in der stationären Jugendhilfe (FMJG) (Sprecher/ -in)  
(Kneubühler, Nidau)

Weitere Unterschriften: 5

Dringlichkeit:

Datum Beantwortung:  
RRB-Nr:  
Direktion: JGK

---



## **Vereinfachung der Strukturen im Bereich der Institutionen der stationären Jugendhilfe**

Der Regierungsrat wird aufgefordert, Massnahmen vorzuschlagen, die im Bereich der Institutionen der stationären Jugendhilfe eine Vereinfachung der Organisationsstruktur, insbesondere im Bereich der direktionalen Zuordnung der Aufsicht und des Finanzierungsmodells, ermöglichen.

### **Begründung:**

Die Landschaft der Institutionen der stationären Jugendhilfe im Kanton Bern ist äusserst komplex. Dies betrifft einerseits die Organisationsformen der Institutionen (kantonale Institutionen sowie privatrechtlich geführte Institutionen mit oder ohne kantonale Subventionierung). Andererseits befassen sich drei verschiedene Direktionen des Kantons Bern mit Aufgaben in den Bereichen Führung und Aufsicht. So sind in der Polizei- und Militärdirektion (Amt für Freiheitsentzug und Betreuung), in der Justiz-, Gemeinde- und Kirchendirektion (Kantonales Jugendamt) sowie in der Gesundheits- und Fürsorgedirektion (Alters- und Behindertenamt) kantonale Institutionen angesiedelt. Privatrechtliche Institutionen mit kantonaler Beteiligung unterstehen – gestützt auf die Heimverordnung – der Aufsicht der GEF (ALBA), und privatrechtliche Institutionen ohne kantonale Beteiligung – gestützt auf die Pflegekinderverordnung – der Aufsicht der JGK (KJA).

Die Kommission verkennt nicht, dass die verschiedenen Institutionen der stationären Jugendheime sehr unterschiedliche Aufgaben wahrnehmen – von der Betreuung verwaister Jugendlichen bis hin zum jugendstrafrechtlichen Massnahmenvollzug – und dass demzufolge einige Unterschiedlichkeiten ihre Berechtigung haben. Die Kommission erkennt aber Potential in der Vereinfachung der verschiedenen Zuständigkeiten. Insbesondere im Bereich der Aufsicht scheinen die Strukturen allzu zersplittert. Zumindest sollten alle Institutionen nach einheitlichen Kriterien beaufsichtigt werden. Es stellt sich sodann die Frage, ob tatsächlich drei kantonale Direktionen mit Institutionen der stationären Jugendhilfe befasst sein müssen. Bereits heute arbeiten die verschiedenen Direktionen punktuell zusammen,

wie beispielsweise der gemeinsame Auftrag der GEF und der JGK zur Erstellung eines Expertenberichts über die Heimaufsicht im Kanton Bern zeigt (vgl. Medienmitteilung des Kantons Bern vom 11.03.2011: „Sexuelle Übergriffe in Heimen – Expertenbericht soll heiminterne Abläufe und kantonale Aufsicht beleuchten“).